



info



Koordinierungsstelle gewerkschaftlicher Arbeitslosengruppen – Berlin

10 Jahre Agenda 2010:

Von Äpfeln und Birnen

Seit Wochen erzielt der FC Bayern München immer neue Rekorde: Nie zuvor hatte ein Tabellenführer im Saisonverlauf so viele Tore geschossen und so viele Punkte gesammelt. Ist der Rekordmeister somit verantwortlich für die Kälterekorde im März? Schließlich zauberten die Münchner Kicker zuerst, danach kam der bittere

Frost. Wahrscheinlich lassen sich auch Orte finden, in denen zunächst die Population der Störche anstieg und anschließend die Geburtenrate. Gibt es einen Zusammenhang?

Was für ein Blödsinn, denken Sie, liebe Leserinnen und Leser? Nun ja. Die Bewertung der so genannten Arbeitsmarktreformen anlässlich Ger-

hard Schröders Agenda-Rede vor zehn Jahren erfolgt teils auf einem solchen Niveau. Für einige Befürworter der Agenda-Politik reicht es aus, dass ein Ereignis, die Durchsetzung der Hartz-Gesetze in den Jahren 2003 bis 2005, zeitlich vor einem zweiten Ereignis, der steigenden Beschäftigung, stattgefunden hat, um ersteres als die Ursache für das zweite zu werten und als Erfolg darzustellen.

Nachfolgend sollen die Ergebnisse einiger wissenschaftlicher Untersuchungen vorgestellt werden, die gegen einen beschäftigungspolitischen Erfolg der Hartz-Gesetze sprechen.

INHALT

- Gemischte Bedarfsgemeinschaften
- „Ehrenamts-Freibetrag“



Das Institut für Makroökonomie und Konjunkturforschung (IMK) hat den Einfluss der „Hartz-Gesetze“ auf die steigende Zahl der Erwerbstätigen untersucht und dazu die Aufschwungphasen der letzten drei Konjunkturzyklen miteinander verglichen (Wirtschaftsdienst, Heft März 2013). Dabei werden die Dauer eines Aufschwungs und die Intensität des Wachstums berücksichtigt, also alle konjunkturellen Besonderheiten herausgerechnet.

Danach sichtbar werdende Unterschiede im Vergleich der Aufschwungphasen haben somit keine konjunkturellen sondern strukturelle Gründe: Damit die „Arbeitsmarktreformen“ – zumindest rein quantitativ betrachtet – als beschäftigungspolitischer Erfolg gelten könnten, müsste sich die Erwerbstätigkeit nach den „Reformen“ günstiger entwickelt haben als zuvor.

Dies ist aber nicht der Fall: Vor den „Reformen“ stieg die Erwerbstätigkeit im Aufschwung je Prozent Wirtschaftswachstum um 0,43 Prozent, nach den „Reformen“ nur um 0,35 bzw. 0,39 Prozent (siehe Tabelle S. 2).

Neben der Erwerbstätigkeit kann man die Wirkung der Hartz-Gesetze auch nach anderen Kriterien beurteilen. Sonja Fehr und Georg Vobruba etwa haben die Übergänge aus

Fortsetzung auf Seite 2

1. MAI 2013

DGB

1. MAI
UNSER
TAG

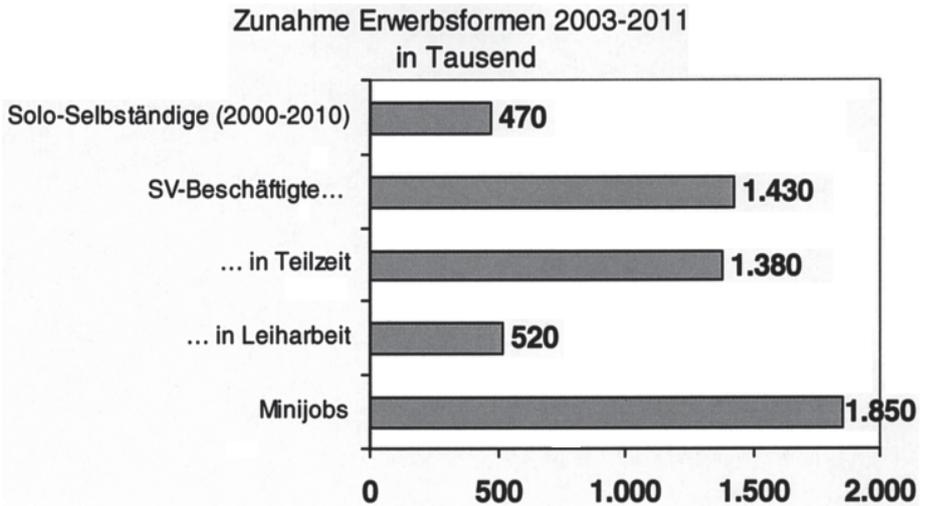
GUTE ARBEIT. SICHERE RENTE.
SOZIALES EUROPA.

Erwerbslosigkeit in Erwerbstätigkeit untersucht sowie die Verweildauer im Leistungsbezug (WSI-Mitteilungen 5/2011): Sie können beim Übergang in Arbeit keinen signifikanten Unterschied zwischen Hartz-IV-Beziehern und früheren Sozial- und Arbeitslosenhilfebeziehern feststellen.

Die Kurven, die die Verweildauer im Leistungsbezug darstellen, sind nahezu deckungsgleich: Die Hälfte aller erwerbslosen Sozialhilfe- und Arbeitslosenhilfebezieher schaffte spätestens nach 12 Monaten den Ausstieg aus dem Leistungsbezug, im Hartz-IV-System liegt dieser Zeitpunkt bei 13 Monaten. Nach Ablauf von 24 Monaten hat sich der Anfangsbestand beider Gruppen jeweils um weitere 20 Prozentpunkte verringert. Das Fazit von Fehr/Vobruba lautet: „Aber wenn die Hartz-IV-Reform gegen gesellschaftlich breit geteilte Gerechtigkeitsvorstellungen verstoßen hat, dann steht diesen Kosten kein Nutzen gegenüber.“

Arbeitsmarktforscher, die den Hartz-Gesetzen eine positive Wirkung auf den Arbeitsmarkt zusprechen, begründen dies oft damit, dass sich das Verhältnis zwischen offenen Stellen und Erwerbslosen (so genannte Beveridge-Kurve) günstig entwickelt habe (z.B. IAB-Kurzbericht 29/2009).

Dieses Denkmodell geht so: Steigt die Zahl der offenen Stellen und die Zahl der Erwerbslosen an, dann ist dies ein Ausdruck dafür, dass der Arbeitsmarkt nicht funktioniert: Stellen und Arbeitsuchende finden nicht zusammen. Sinkt die Zahl der offe-



nen Stellen und der Erwerbslosen, wird dies als verbesserte Effizienz gewertet: Es kommt zu „überraschend“ vielen Stellenbesetzungen, obwohl doch die Auswahl (an offenen Stellen und an Bewerbern) abnimmt.

In dieser Logik lässt sich eine verbesserte Funktionsweise des Arbeitsmarktes für die Jahre 2007/2008 nachweisen, nicht jedoch für 2005/2006. Aber geschenkt, folgen wir einfach mal der Behauptung, der Ausgleich zwischen Arbeitskräfteangebot und -nachfrage habe sich verbessert, kann man das auch so interpretieren: Aus der Not heraus werden vermehrt auch unattraktive, schlecht bezahlte und prekäre Arbeitsverhältnisse angenommen.

Eine angesichts von nicht existenzsichernden Regelsätzen und scharfen Zumutbarkeitsregeln durchaus plausible Überlegung, für die es auch empirische Hinweise gibt: 26% der Betriebe gaben 2005 an, dass die Bereitschaft von Bewerbern gestiegen sei, unterwertige Tätigkeiten an-

zunehmen. 32% der Betriebe berichteten, dass Bewerber mehr Zugeständnisse bei der Entlohnung machten und 29% registrierten eine erhöhte Bereitschaft, ungünstige Arbeitsbedingungen zu akzeptieren.

Einen belastbaren Nachweis für einen kausalen Zusammenhang zwischen den Hartz-Gesetzen und einem – rein quantitativ betrachtet – sehr hohen Beschäftigungsniveau gibt es nicht.

Die Hartz-Gesetze haben jedoch die Struktur der Arbeitsverhältnisse nachhaltig verändert und die Qualität der Arbeitsverhältnisse verschlechtert (siehe Grafik oben).

Die deregulierte Leiharbeit, wie wir sie heute kennen sowie die Minijobs wurden mit den Hartz-Gesetzen eingeführt und Befristungen ohne Sachgrund erleichtert.

Und Hartz IV ist das Schmiermittel dafür, dass prekäre und niedrig entlohnte Arbeitsverhältnisse angenommen werden müssen.

Wirtschaftswachstum und Erwerbstätigkeit im Zyklenvergleich			
	Vor den Hartz-Gesetzen	Nach den Hartz-Gesetzen	
	Aufschwung I (1. Quartal 1999 bis 1. Quartal 2001)	Aufschwung II (2. Quartal 2005 bis 1. Quartal 2008)	Aufschwung III (ab 2. Quartal 2009)
Wirtschaftswachstum pro Quartal	+ 0,8 %	+ 0,9 %	+ 0,6 %
Anstieg Erwerbstätige nach 8 Quartalen*	+ 2,6 %	+ 2,3 %	+ 1,9 %
Anstieg Erwerbstätige je 1-%-Wachstum	+ 0,43 %	+ 0,35 %	+ 0,39 %
Quelle: IMK, eigene Darstellung	* Der erste Aufschwung endete nach 8 Quartalen.		

„Ehrenamtsfreibetrag“

Die anrechnungsfreie Grundpauschale für bestimmte ehrenamtliche Tätigkeiten ist im SGB II von 175 Euro auf 200 Euro angehoben worden (§ 11b Abs. 2). Damit wird die im Steuerrecht erfolgte Anhebung der Übungsleiter- sowie der Ehrenamtspauschale auch bei der Einkommensanrechnung im SGB II nachvollzogen.

Der Betrag von 200 Euro tritt immer dann an die Stelle der ansonsten für Erwerbstätige gültigen 100-Euro-Grundpauschale, wenn eine steuerfreie Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 12, 26, 26a oder 26b des Einkommensteuergesetzes zufließt (z. B. Übungsleiter, Ausbilder, Erzieher, Betreuer, Tätigkeit im gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Bereich). Die Änderung gilt rückwirkend ab dem 1.1.2013.

Allerdings wurde in der Praxis bisher – entgegen des Wortlautes des § 11b Abs. 2 – der Absetzbetrag auf die tatsächlich zufließende Entschädigung gedeckelt (siehe Hinweise der Bundesagentur für Arbeit (BA) zu § 11b, Rz. 11.166). Dies bringt Nachteile, wenn Einkommen aus einem Ehrenamt und aus Erwerbstätigkeit bezogen werden.

Beispiel: Eine Person erzielt aus einem Minijob 400 Euro Erwerbseinkommen. Für eine ehrenamtliche Tätigkeit bekommt sie 150 Euro.

Einkommensanrechnung nach SGB II:

Summe Einkommen:	550 Euro
Minus	
„Ehrenamts-Pauschale“	200 Euro
Minus gestaffelter Freibetrag	
(20% von 100,01-550 Euro)	90 Euro
<hr/>	
Anrechnungsbetrag	260 Euro

Einkommensanrechnung nach BA:

Summe Einkommen:	550 Euro
Minus	
Aufwandsentschädigung	150 Euro
Minus gestaffelter Freibetrag	
(20% von 100,01-550 Euro)	90 Euro
<hr/>	
Anrechnungsbetrag	310 Euro



Berichte vom Aktionstag am 13. April findet Ihr unter www.umfairteilen.de
Foto: Jakob Huber/Campact

TIPPS zum Verfahren:

- Wer von der Deckelung betroffen ist, also Personen mit Einkommen aus Erwerbsarbeit und Ehrenamt, deren Aufwandsentschädigung kleiner als 200 Euro ist, sollte Widerspruch einlegen. Aufgrund der eindeutigen Formulierung im SGB II sehen wir gute Chancen, dass die Sozialgerichte die ungekürzte Pauschale von 200 Euro zusprechen werden.
- Nach dem SGB X soll ein Bescheid mit Wirkung vom Zeitpunkt der rechtlichen Änderung (hier 1.1.2013) korrigiert werden, wenn die Änderung zugunsten des Betroffenen erfolgt (§ 48 Abs. 1 Nr. 1). „Soll“ heißt dabei „muss“, da kein atypischer Ausnahmefall vorliegt.

Zurzeit ist jedoch nicht absehbar, ob und wie die Jobcenter die rückwirkende Erhöhung umsetzen. Wir empfehlen, die Berücksichtigung der 200-Euro-Pauschale ab Jahresbeginn aktiv bei den Jobcentern zu beantragen.

Bundesfreiwilligendienst

Ebenfalls auf 200 Euro erhöht wurde der Freibetrag vom Taschengeld beim Bundesfreiwilligendienst (Änderung § 1 Abs. 7 der Alg-II-Verordnung). Auch dies gilt rückwirkend ab dem 1.1.2013.

Die genannten Änderungen sind im „Ehrenamtsstärkungsgesetz“ enthalten (Artikel 9 und 10), das ursprünglich als „Gemeinnützigkeitsentbürokratisierungsgesetz“ auf den Weg gebracht wurde.

Da das Gesetz am 28. März im Bundesgesetzblatt veröffentlicht wurde (BGBl Nr. 15 ab S. 556), sind die Regelungen nun wirksam.



kurz & knapp



Beiträge zum Förderverein

Im Juni werden wir bei unseren Mitgliedern die Beiträge für das Jahr 2013 im Lastschriftverfahren einziehen. Bitte teilt uns mit, falls sich eure Bankverbindung geändert hat.

So können Gebühren für fehlgeschlagene Abbuchungen vermieden werden.

Info-Flyer aktualisiert

Wir haben unsere Info-Flyer überarbeitet und an den aktuellen Rechtsstand angepasst. In gedruckter Form sind acht Flyer zum Arbeitslosengeld II sowie ein Flyer zur Sozialhilfe und einer mit Tipps für Arbeitslos-Werdende lieferbar.

Aufgrund unseres Umzugs haben wir die Aktualisierungen leider erst jetzt und nicht wie sonst zum Jahreswechsel geschafft. Wir bitten um Verständnis.

Ansichtsexemplare der Flyer sowie einen Bestellzettel findet Ihr auf www.erwerbslos.de unter „Ratgeber und Flyer“.

Beratungs- und Prozesskostenhilfe erhalten!

Unter dem Motto „Rechtsstaat auch für Einkommensarme zugänglich halten!“ sammelt ver.di Unterschriften. Die Aktion richtet sich gegen einen Gesetzentwurf, mit dem der Zugang zur Beratungs- und Prozesskostenhilfe stark eingeschränkt werden soll. Geplant ist, die Beratung bei einem frei gewählten Anwalt (gegen eine Kostenbeteiligung von 10 Euro) von einer Zustimmung der Rechtspfleger bei den Gerichten abhängig zu machen. Zudem soll die Einkommensschwelle für die Hilfen um rund 100 Euro in Richtung Hartz-IV-Niveau abgesenkt werden und Rückzahlungspflichten verlängert werden, was zu unkalkulierbaren Risiken führt.

Mit den geplanten Einschränkungen wäre ein tatsächlicher Rechtsschutz für Einkommensarme nicht mehr gegeben. Betroffen sind insbesondere Geringverdiener und prekär Beschäftigte.

Bitte unterstützt diese Initiative der ver.di-Erwerbslosen. Tragt euch in die Unterschriftenlisten ein und sammelt selbst aktiv weitere Unterschriften: http://erwerbslose.verdi.de/aktuelles_aktionen

Verfassungsgemäße Regelsätze?

Im Juni 2012 hatte das Bundessozialgericht (BSG) den Hartz-IV-Regelsätzen bescheinigt, verfassungsgemäß zu sein. Der Gesetzgeber habe sich bei der Festsetzung noch im Rahmen seines Gestaltungsspielraums bewegt.

Das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) hat eine Verfassungsbeschwerde gegen dieses BSG-Urteil nicht zur Entscheidung angenommen. Sehr bedenklich dabei ist: Ein mit der Verfassungsbeschwerde verbundener Antrag auf Prozesskostenhilfe wurde wegen fehlender Erfolgsaussichten abgelehnt.

Diese Beschlüsse fielen bereits am 20.11.2012, wurden aber erst jetzt bekannt (Soziale Sicherheit, Heft 2 / 2013).

Einige Beobachter sehen in den BVerfG-Beschlüssen vom November bereits eine negative Vorentscheidung für den noch anhängigen Vorlagenbeschluss des Sozialgerichts Berlin, das die Regelsätze für verfassungswidrig hält. Allerdings ging es beim oben genannten BSG-Urteil nur um den Regelsatz für Alleinstehende, während das Berliner Verfahren auch die Sätze für Kinder und Jugendliche umfasst.

Jedenfalls ist es gut möglich, dass das BVerfG nicht erneut eine Neufestset-

zung der Regelsätze erzwingen wird und eine damit verbundene Debatte über die Höhe der Sätze ausfällt. Umso wichtiger sind deshalb politische Initiativen wie das „Bündnis für ein menschenwürdiges Existenzminimum“, die sich jenseits verfassungsrechtlicher Fragen für deutlich höhere Regelsätze einsetzen.

Arme Jugend

770.000 erwerbsfähige junge Menschen (15 – 24 Jahre) beziehen Hartz-IV-Leistungen. Davon gelten „nur“ 142.000 offiziell als arbeitslos.

125.000 sind erwerbstätige Aufstocker. Die anderen gehen noch zur Schule, machen eine Ausbildung, studieren, sind in Maßnahmen oder erziehen kleine Kinder.

8,8 Prozent aller Erwerbsfähigen im Alter zwischen 15 und 24 Jahren sind auf Hartz-IV-Leistungen angewiesen. Die Quote liegt über dem Wert von 8,3 Prozent bezogen auf alle Altersgruppen.

Besonders auffällig ist der Ost-West-Unterschied: Im Westen beziehen 7,6 Prozent aller 15-24-Jährigen Hartz-IV-Leistungen, im Osten sind es 15,8 Prozent.

Das Verarmungsrisiko ist im Osten somit doppelt so hoch.

Gelingt den jungen Menschen die Aufnahme einer sozialversicherten Arbeit, dann ist diese nur in einem von fünf Fällen existenzsichernd. In vier Fällen wird die Hilfebedürftigkeit nicht überwunden.

Ausführliche Informationen zum Verarmungsrisiko Jugendlicher und junger Erwachsener bietet der DGB-Newsletter „arbeitsmarktaktuell“, Ausgabe März 2013.

Dieses A-Info wurde gefördert von der

**Hans Böckler
Stiftung**

IMPRESSUM

V.i.S.d.P.: Horst Schmitthener (Förderverein gewerkschaftliche Arbeitslosenarbeit, Alte Jakobstraße 149, 10969 Berlin)

Text, Grafik und Redaktion: Martin Künkler

Foto: Jakob Huber/Campact

Entwurf, Gestaltung, Satz, Druck + Verarbeitung: druck-kooperative lage (Print und Medien-Service)

Info-Blatt für SozialberaterInnen

Besondere Bedarfsgemeinschaften (Teil 2)

Gemischte Bedarfsgemeinschaften mit Leistungen nach SGB II und SGB XII

„Vielmehr ist davon auszugehen, dass der Gesetzgeber die Systemabgrenzung von SGB II und SGB XII in diesen Fällen nicht bedacht und geregelt hat.“

(Bundessozialgericht v. 15.4.2008, Az 14/7b AS 58/06 R, Nr. 48)

1. Fallkonstellationen

Das Problem der gemischten Bedarfsgemeinschaft (BG), in der Leistungen nach SGB II und SGB XII bezogen werden, tritt auf, wenn ein SGB-II-Leistungsberechtigter mit einer Person eine BG bildet, die keine Leistungen nach dem SGB II erhalten kann. Dies kann zwei Gründe haben:

1.1 Vorrang von Leistungen nach dem SGB XII

Für Personen, die die Regelaltersgrenze erreicht haben („65 Jahre plus x“) sowie für dauerhaft voll Erwerbsunfähige ist die Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung (GruSi) nach dem 4. Kapitel des SGB XII vorrangig gegenüber dem Sozialgeld nach dem SGB II (§ 5 Abs. 2 SGB II). Diese beiden Personengruppen können aufgrund des gesetzlichen Vorrangs somit kein Sozialgeld nach dem SGB II beziehen, obwohl sie mit einem erwerbsfähigen SGB-II-Leistungsberechtigten eine BG bilden.

1.2 Ausschluss per Definition

Ähnliches gilt für Personengruppen, die über die Sonderregelungen des § 7 Abs. 4 von Leistungen nach dem SGB II ausgeschlossen sind:

- Bezieher einer Altersrente (auch vor Erreichen der Regelaltersgrenze)
- Personen in stationären Einrichtungen
- Personen in Einrichtungen zum Vollzug eines Freiheitsentzugs

(Siehe dazu das Einlegeblatt des letzten A-Infos Nr. 157)

2. Welche Freibeträge gelten?

In gemischten BGs stellt sich u.a. die Frage, nach welchem Gesetz – SGB II oder SGB XII – Einkommen anzurechnen und Vermögen zu berücksichtigen ist. Eine Anwendung des SGB XII bringt im Regelfall deutliche Nachteile, da die Absetz- und Freibeträge viel geringer sind: Während der allgemeine Vermögensfreibetrag im SGB II 150 Euro pro Lebensjahr beträgt, sind im SGB XII nur 1.600 Euro geschützt (ab 60 Jahre oder für voll Erwerbsgeminderte 2.600 Euro). Im SGB XII haben Erwerbstätige auch nur einen Freibetrag in Höhe von 30 Prozent des bereinigten Einkommens, höchstens jedoch die Hälfte des Regelsatzes, also max. 191 Euro, während im SGB II der Freibetrag bis zu 330 Euro ausmachen kann.

3. Vorgaben des BSG

Mittlerweile hat das Bundessozialgericht (BSG) in einigen Urteilen entschieden, wie gemischte BGs zu behandeln sind. Hier werden zunächst die Grundzüge der BSG-Rechtsprechung kurz dargestellt. Anschließend werden die konkreten Auswirkungen auf die Anrechnung von Einkommen und die Berücksichtigung von Vermögen erläutert.

Laut BSG gilt:

- Existenzsichernde Leistungen des einen Leistungssystems (SGB II oder SGB XII) müssen generell im anderen Leistungssystem nicht als Einkommen eingesetzt werden (analoge Anwendung von § 11 Abs. 1 SGB II bzw. § 82 Abs 1 Satz 1 SGB XII, Az. B 8 SO 20/09 R).
- Die Berechnung der Leistung ist für jede einzelne Person nach den Vorschriften des für die Person geltenden Gesetzes durchzuführen (Az. 8 SO 13/11 R).
- Aber: Die günstigeren Regelungen des SGB II für eine Person, die dem SGB II zuzuordnen ist, müssen auch bei der Bedürftigkeitsprüfung nach SGB XII „respektiert“ werden. Dieser Person muss verbleiben, was ihr „im Sinne des SGB

II nicht genommen werden dürfte“ (Zitate aus Az. B 8 SO 13/11 R). Dies gilt sowohl für die Anrechnung von Einkommen (Az. B 8 SO 20/09 R) als auch für die Berücksichtigung von Vermögen (Az. B 8 SO 13/11 R).

- Deshalb sind bei der Berücksichtigung von Einkommen und Vermögen nach dem SGB XII über die dort vorgesehenen Härtefallregelungen (Einkommen: § 82 Abs 3 Satz 3 SGB XII, Vermögen: § 90 Abs 3 SGB XII) für die Person, die dem SGB II zuzuordnen ist, zusätzliche Freibeträge zu gewähren, die die günstigeren Regelungen des SGB II berücksichtigen (Az. B 8 SO 20/09 R).

4. Anrechnung von Einkommen

4.1 Anrechnung einer Altersrente auf den SGB-II-Anspruch des erwerbsfähigen Partners:

Der Bezieher der Altersrente ist zwar dem SGB XII zuzuordnen, doch die Anrechnung seiner Rente erfolgt nach den Regeln des SGB II. Dies ist nach den oben genannten Grundsätzen des BSG logisch. Da es um den SGB-II-Anspruch des erwerbsfähigen Partners geht, werden ausschließlich Regelungen des SGB II angewendet. Es gelten die Absetzbeträge des SGB II, insbesondere die 30-Euro-Versicherungspauschale. Zudem wird ein fiktiver SGB-II-Bedarf von der Rente abgezogen (BSG v.15.4.2008, B 14/7b AS 58/06 R). Verbleibt danach ein anrechenbarer Rest, dann mindert dieser den SGB-II-Anspruch des Partners. Die 30-Euro-Pauschale kann nur einmal (bei der Einkommensbereinigung des Rentners) abgezogen werden und nicht noch ein zweites Mal vom Einkommensüberschuss (BSG vom 21.12.2009, B 14 AS 42/08 R).

4.2 Anrechnung von Erwerbseinkommen eines SGB-II-Aufstockers auf die GruSi des Partners:

Auch in diesem Fall hat die Bereinigung des Erwerbseinkommens letztlich nach den Regeln des SGB II zu erfolgen: Zwar sind für die Prüfung des GruSi-Anspruchs nur Regelungen des SGB XII maßgebend, doch muss zusätzlich eine vergleichende Einkommensbereinigung nach den Maßstäben des SGB II durchgeführt werden. Ergeben sich danach höhere Absetzbeträge (was bei Erwerbstätigen regelmäßig der Fall ist), dann sind diese über die Härtefallklausel des § 82 Abs 3 Satz 3 SGB XII zu übernehmen (BSG v. 9.6.2011, B 8 SO 20/09 R). Das Verfahren stellt sicher, dass die über den SGB-II-Erwerbstätigenfreibetrag geschützten Einkommensteile des Erwerbstätigen nicht für den Partner, der GruSi beantragt, eingesetzt werden müssen.

5. Berücksichtigung von Vermögen

Beispiel:

Person 1: 60 Jahre (geb. 1.2.1953), erwerbsfähig, kein Einkommen ➔ Anspruch auf SGB-II-Leistungen

Person 2: Ehepartner von Person 1, 64 Jahre (geb. 1.1.1949), Mini-Rente ➔ Anspruch auf Sozialhilfe (nicht auf GruSi, da die Altersregelgrenze noch nicht erreicht ist)

Geldvermögen: 10.000 Euro, keine geschützte Altersvorsorge

Es ist unerheblich, wem das Geldvermögen gehört, da in beiden Systemen (SGB II und SGB XII) das eigene und das Vermögen des Ehepartners berücksichtigt werden.

5.1 Vermögensprüfung (für Person 1) nach dem SGB II:

Für Person 1 und Person 2 sind jeweils ein Grundfreibetrag in Höhe von 150 Euro pro Lebensjahr sowie 750 Euro für Anschaffungen zu berücksichtigen (§ 12 Abs. 2 Nr. 1 u. Nr. 4 SGB II).

Geschützt ist somit insgesamt ein Vermögen von 20.100 Euro [60 x 150 Euro plus 64 x 150 Euro plus 2 x 750 Euro].

Die 10.000 Euro Ersparnisse stehen dem SGB-II-Leistungsbezug der Person 1 also nicht im Weg.

5.2 Vermögensprüfung (für Person 2) nach dem SGB XII:

Für Person 2 ist nur ein Vermögen von 2.600 Euro geschützt, für Person 1 als Partner nur 614 Euro (§ 1 der Verordnung zu § 90 SGB XII). Nach der BSG-Vorgabe muss jedoch über die Härtefallregelung nach § 90 Abs. 3 erreicht werden, dass zusätzlich auch das für Person 1 nach dem SGB II geschützte Vermögen nicht eingesetzt werden muss. Der Betrag von 614 Euro ist also zu ersetzen durch ein Schonvermögen in Höhe von 9.750 Euro [60 x 150 Euro plus 750 Euro]. Geschützt ist insgesamt ein Vermögen von 12.350 Euro [2.600 Euro + 9.750 Euro].

Es besteht somit ein Anspruch auf GruSi. Allerdings würde bereits ein Vermögen oberhalb von 12.350 Euro, das im SGB II völlig unproblematisch wäre, den Anspruch vereiteln.